



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.10.2021

### **Zustände in der JVA Aichach II**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie ist die Praxis der Überwachung des Briefverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Aichach (JVA Aichach) gestaltet? ..... 3
- 1.2 In welchen konkreten Fällen wurden in der JVA Aichach Briefe von Gefangenen oder an Gefangene in irgendeiner Weise zurückgehalten (vgl. auch die Anfrage zur Postüberwachung im Justizvollzug, Drs. 18/15981)? ..... 3
- 1.3 Inwiefern ist es den Gefangenen in der JVA Aichach verboten, Ausdrucke per Post zu erhalten (bitte begründen)? ..... 3
  
- 2.1 Gibt es besondere Regelungen bezüglich des Briefverkehrs mit besonderen Berufsgruppen, wie Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten? ..... 4
- 2.2 In welcher Weise werden Briefe von Gefangenen an Journalistinnen oder Journalisten bzw. Briefe von Journalistinnen oder Journalisten an Gefangene überwacht? ..... 4
- 2.3 Wie werden die Probleme, die die Redaktion der Zeitschrift „der lichtblick“ beim Briefkontakt mit einzelnen Gefangenen in der JVA Aichach hatte, erklärt? ..... 4
  
- 3.1 Inwiefern ist die JVA Aichach oder die Staatsregierung den Berichten nachgegangen, dass einzelne JVA-Bedienstete die Gefangenen herabwürdigend behandelt haben sollen und ihnen Dienstleistungen, inkl. medizinischer Versorgung, beinahe verweigert haben sollen? ..... 5
- 3.2 Inwiefern wurde dem Bericht nachgegangen, dass im Zimmer einer Sozialarbeiterin ein Plakat mit der Aufschrift „Das Leben beginnt in einer Zelle und für Strolche endet das Leben auch in Einer.“ hängen soll? ..... 5
- 3.3 Welches Haus bzw. welche Häuser in der JVA Aichach ist oder sind von diesen Beschwerden betroffen? ..... 5
  
- 4.1 Ist das Tragen von Mützen, Schals und Handschuhen im Winter erlaubt? ..... 5
- 4.2 Müssen sich Gefangene über einen längeren Zeitraum einen kleinen Haftraum mit einer Starkraucherin teilen? ..... 5
  
- 5.1 Hängen auf jedem Flur die Kontaktdaten der Beiratsmitglieder aus? ..... 5
- 5.2 Wie wird mit Gefangenen umgegangen, die darum bitten, vor dem Beirat vorsprechen zu dürfen? ..... 6
- 5.3 Ist es vorgekommen, dass Gefangenen dieser Wunsch versagt worden ist (bitte begründen)? ..... 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 
- 6.1 Kommt es in der JVA Aichach häufiger zu Dienstaufsichtsbeschwerden oder Anzeigen gegen Bedienstete als in anderen bayerischen JVA (bitte die Anzahl der Beschwerden in der JVA Aichach und im Durchschnitt in Bayern in den letzten drei Jahren angeben)? ..... 6
- 6.2 Gibt es innerhalb der JVA eine Häufung solcher Beschwerden bezogen auf bestimmte Häuser? ..... 6
- 6.3 Gibt es innerhalb der JVA die Möglichkeit für anonyme schriftliche Beschwerden oder eine andere Form des Beschwerdemanagements? ..... 6

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**  
vom 07.12.2021

## **1.1 Wie ist die Praxis der Überwachung des Briefverkehrs in der Justizvollzugsanstalt Aichach (JVA Aichach) gestaltet?**

Die bayerischen Justizvollzugsgesetze enthalten konkrete Vorgaben zu der Frage, ob, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise Gefangenenpost überwacht werden darf. An diese gesetzlichen Vorgaben, die verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen, ist die Justizvollzugsanstalt Aichach ebenso wie alle übrigen bayerischen Justizvollzugsanstalten gebunden. Der Schriftwechsel Strafgefangener mit bestimmten, in Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) abschließend benannten Personen und Institutionen unterliegt nicht der Postkontrolle. Im Übrigen wird der Briefwechsel Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Aichach entsprechend der Regelung des Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG überwacht, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Ausgehende Briefe Gefangener, die nicht von der Postkontrolle ausgenommen sind, sind in einem nicht verschlossenen Briefumschlag abzugeben. Die Poststelle der Justizvollzugsanstalt Aichach prüft sodann, ob unzulässige Beilagen enthalten sind und ob der Inhalt des jeweiligen Schreibens für die Behandlung der inhaftierten Person, die den Brief verfasst hat, von Relevanz ist oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden vermag. In der Justizvollzugsanstalt Aichach eingehende, an Strafgefangene adressierte Briefe, die nicht von der Postkontrolle ausgenommen sind, werden durch die Poststelle geöffnet und sodann in gleicher Weise kontrolliert.

## **1.2 In welchen konkreten Fällen wurden in der JVA Aichach Briefe von Gefangenen oder an Gefangene in irgendeiner Weise zurückgehalten (vgl. auch die Anfrage zur Postüberwachung im Justizvollzug, Drs. 18/15981)?**

Unter welchen Voraussetzungen Briefe, die von einem Strafgefangenen verfasst wurden oder an diesen adressiert sind, angehalten werden dürfen, regelt Art. 34 Abs. 1 BayStVollzG. In der Justizvollzugsanstalt Aichach wurden in der Vergangenheit insbesondere Schreiben angehalten, die grobe Beleidigungen oder Angaben über Mitgefangene enthielten und die Wiedereingliederung der Gefangenen im Falle einer Weiterleitung gefährdet hätten. Die Entscheidung über die Anhaltung erfolgt stets einzelfallbezogen, wobei den Grundrechten der Betroffenen auf freie Meinungsäußerung sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit besonderes Augenmerk gilt. Angehaltene Briefe werden zur Habe des betroffenen Gefangenen gegeben oder an den Absender zurückgesandt; der Gefangene wird über die Anhaltung informiert. Beruht diese auf grob beleidigenden Inhalten, wird im Rahmen der Mitteilung regelmäßig angeregt, diese zu schwärzen oder den jeweiligen Brief frei von derartigen Beleidigungen zu verfassen.

Die Anzahl angehaltener Briefe sowie der jeweilige Grund für die Anhaltung werden in der Justizvollzugsanstalt Aichach nicht statistisch erfasst. Angaben hierzu wären daher nur nach händischer Durchsicht aller Gefangenenpersonalakten möglich. Eine solche kann aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden.

## **1.3 Inwiefern ist es den Gefangenen in der JVA Aichach verboten, Ausdrücke per Post zu erhalten (bitte begründen)?**

Sind einem an einen Strafgefangenen adressierten Brief Ausdrücke beigelegt, hängen die Voraussetzungen für deren Aushändigung an den Gefangenen davon ab, ob diese Ausdrücke als Teil eines Schreibens im Sinne von Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG oder aber als Paket im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BayStVollzG zu klassifizieren sind. Maßgeblich ist insoweit nicht die postalische Einordnung. Vielmehr kommt es nach gefestigter Rechtsprechung darauf an, ob der Inhalt einem individuellen schriftlichen Gedankenaustausch zugeordnet werden kann. Auf Basis dieses Abgrenzungskriteriums ist beispielsweise

von einem Paket auszugehen, wenn einem Brief ohne konkrete Bezugnahme zahlreiche Internetausdrucke oder Werbeprospekte beigelegt sind.

Der Empfang von Paketen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Anstalt. Pakete für Strafgefangene, die ohne vorherige Erlaubnis bei der Justizvollzugsanstalt eingehen, werden in der Regel zur Habe des jeweiligen Gefangenen genommen. Schreiben im Sinne von Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG können hingegen, wie bereits dargelegt, nur unter den Voraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 BayStVollzG angehalten werden.

**2.1 Gibt es besondere Regelungen bezüglich des Briefverkehrs mit besonderen Berufsgruppen, wie Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten?**

**2.2 In welcher Weise werden Briefe von Gefangenen an Journalistinnen oder Journalisten bzw. Briefe von Journalistinnen oder Journalisten an Gefangene überwacht?**

Gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG wird der Schriftwechsel Strafgefangener mit ihren Verteidigern nicht überwacht. In Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG werden abschließend weitere Personengruppen genannt, deren Schriftwechsel mit Strafgefangenen nicht der Postkontrolle unterliegt, wie etwa Mitglieder von Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Der Briefwechsel mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nicht mit der Verteidigung des jeweiligen Strafgefangenen betraut sind, sowie mit Journalistinnen und Journalisten darf hingegen gemäß Art. 32 Abs. 3 BayStVollzG überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Bei der einzelfallbezogen vorzunehmenden Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise derartige Briefe kontrolliert werden, sind die vielfach grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen im Rahmen der Ermessensausübung angemessen zu berücksichtigen.

**2.3 Wie werden die Probleme, die die Redaktion der Zeitschrift „der lichtblick“ beim Briefkontakt mit einzelnen Gefangenen in der JVA Aichach hatte, erklärt?**

Mangels hinreichender Konkretisierung der behaupteten Probleme kann lediglich vermutet werden, dass diese mit folgendem Sachverhalt in Zusammenhang stehen:

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Aichach wurde deren Leitung im Februar 2021 von der Poststelle darüber informiert, dass Gefangenen wiederholt ältere Ausgaben der Zeitschrift „der lichtblick“, die bereits vor deren Inhaftierung erschienen waren, durch den verantwortlichen Redakteur zugesandt worden waren. Einige der Sendungen enthielten handschriftlich verfasste Schreiben an die Adressatin oder den Adressaten oder es waren Briefmarken beigelegt. Die Versendung erfolgte teils unter der Verlagsadresse der Zeitschrift, teils war auf den Sendungen lediglich ein Namensaufkleber des Redakteurs angebracht.

Da es sich bei den Mitgliedern der Redaktionsgemeinschaft der Zeitschrift um Gefangene der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel handelt, wurde deren Leitung über den Sachverhalt informiert und gebeten darauf hinzuwirken, dass Sendungen von Redaktionsmitgliedern an Gefangene mit privatem Charakter künftig gesondert erfolgen. Mit Schreiben vom 17. März 2021 teilte der Leiter der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel daraufhin mit, für die Redakteure der Zeitschrift gelte seit jeher das Gebot strikter Trennung von redaktioneller und privater Post. Um diesbezügliche Zweifel oder Missverständnisse künftig zu vermeiden, seien diese angewiesen worden, redaktionellen Sendungen künftig keine handschriftlichen Texte mehr beizufügen.

Jenseits dieses Sachverhalts sind nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Aichach keine Probleme beim Briefwechsel zwischen Mitgliedern der Redaktionsgemeinschaft der Zeitschrift „der lichtblick“ und Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Aichach bekannt.

**3.1 Inwiefern ist die JVA Aichach oder die Staatsregierung den Berichten nachgegangen, dass einzelne JVA-Bedienstete die Gefangenen herabwürdigend behandelt haben sollen und ihnen Dienstleistungen, inkl. medizinischer Versorgung, beinahe verweigert haben sollen?**

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Aichach sind wie alle Bediensteten des bayerischen Justizvollzugs gehalten, beim Kontakt zu Inhaftierten die Gebote der Höflichkeit und des Respekts zu wahren. Ferner ist die gebotene medizinische Versorgung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Aichach jederzeit sichergestellt. Die genannten Vorwürfe konnten aufgrund ihrer Pauschalität nicht überprüft werden.

**3.2 Inwiefern wurde dem Bericht nachgegangen, dass im Zimmer einer Sozialarbeiterin ein Plakat mit der Aufschrift „Das Leben beginnt in einer Zelle und für Strolche endet das Leben auch in Einer.“ hängen soll?**

Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt wurden, nachdem der Leiter der Justizvollzugsanstalt Aichach infolge der erwähnten Berichterstattung im Juni 2021 von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, die Bediensteten des sozialpädagogischen Fachdiensts der Anstalt diesbezüglich befragt. Hierbei ergab sich, dass an der Wand des Dienstzimmers einer Sozialpädagogin vorübergehend ein Poster mit dem Kurzgedicht „Die Zelle“ des Komikers Heinz Erhardt angebracht war. Eine unverzügliche Nachschau in dem entsprechenden Dienstzimmer ergab, dass dieses Poster zwischenzeitlich entfernt worden war.

**3.3 Welches Haus bzw. welche Häuser in der JVA Aichach ist oder sind von diesen Beschwerden betroffen?**

Auf welche Unterkunftsbereiche der Justizvollzugsanstalt Aichach sich die in Frage 3.1 genannten Vorwürfe beziehen, kann mangels Konkretisierung nicht nachvollzogen werden.

Die Sozialpädagogin, in deren Dienstzimmer sich das in Frage 3.2 genannte Poster befand, ist für die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach zuständig.

**4.1 Ist das Tragen von Mützen, Schals und Handschuhen im Winter erlaubt?**

Für Gefangene der Justizvollzugsanstalt Aichach besteht im Winter die Möglichkeit, während des Aufenthalts im Freien eine Mütze sowie Handschuhe zu tragen. Das Tragen von Schals ist hingegen untersagt, um eine mögliche selbst- oder fremdschädigende Verwendung auszuschließen.

**4.2 Müssen sich Gefangene über einen längeren Zeitraum einen kleinen Haftraum mit einer Starkraucherin teilen?**

Gemäß Art. 58 Abs. 3 BayStVollzG ist der Schutz von Nichtraucherern zu gewährleisten, soweit bauliche und organisatorische Maßnahmen es ermöglichen. Dementsprechend werden Raucher und Nichtraucher in der Justizvollzugsanstalt Aichach grundsätzlich in getrennten Hafträumen untergebracht.

**5.1 Hängen auf jedem Flur die Kontaktdaten der Beiratsmitglieder aus?**

In jedem Flur der Justizvollzugsanstalt Aichach befindet sich ein Aushang, welchem die Kontaktdaten der Mitglieder des Anstaltsbeirats zu entnehmen sind.

**5.2 Wie wird mit Gefangenen umgegangen, die darum bitten, vor dem Beirat vorsprechen zu dürfen?**

**5.3 Ist es vorgekommen, dass Gefangenen dieser Wunsch versagt worden ist (bitte begründen)?**

Äußern Gefangene gegenüber der Leitung oder Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Aichach den Wunsch, dem dortigen Anstaltsbeirat oder einem von dessen Mitgliedern ein Anliegen vorzutragen, wird regelmäßig im Rahmen der nächsten Sitzung des Gremiums erörtert, mit welchem Ansprechpartner und zu welchem Zeitpunkt der oder dem jeweiligen Gefangenen ein Gespräch angeboten werden kann. Nach Auskunft der Justizvollzugsanstalt Aichach wurde ein derartiger Gesprächswunsch, soweit bekannt, in der Vergangenheit nie abgelehnt. Häufig wenden sich Gefangene der Justizvollzugsanstalt Aichach, die ein Gespräch wünschen oder ein Anliegen haben, auch per Brief unmittelbar an ein Mitglied des dortigen Anstaltsbeirats.

**6.1 Kommt es in der JVA Aichach häufiger zu Dienstaufsichtsbeschwerden oder Anzeigen gegen Bedienstete als in anderen bayerischen JVA (bitte die Anzahl der Beschwerden in der JVA Aichach und im Durchschnitt in Bayern in den letzten drei Jahren angeben)?**

**6.2 Gibt es innerhalb der JVA eine Häufung solcher Beschwerden bezogen auf bestimmte Häuser?**

Die Anzahl der Dienstaufsichtsbeschwerden sowie der Strafanzeigen Gefangener gegen Bedienstete werden weder in der Justizvollzugsanstalt Aichach noch in den anderen bayerischen Justizvollzugsanstalten statistisch erfasst. Die Frage könnte daher nur nach händischer Durchsicht einer Vielzahl von Gefangenenpersonalakten beantwortet werden. Eine solche kann angesichts des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden.

**6.3 Gibt es innerhalb der JVA die Möglichkeit für anonyme schriftliche Beschwerden oder eine andere Form des Beschwerdemanagements?**

Den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Aichach stehen Briefkästen zur Verfügung, in welche zu versendende Briefe, aber auch für die Abteilungs- oder Anstaltsleitung bestimmte, in einem geschlossenen Briefumschlag befindliche vertrauliche oder anonyme Beschwerdeschreiben eingeworfen werden können.

Gefangene können sich zudem mit ihren Beschwerden und Anliegen schriftlich an die Mitglieder des Anstaltsbeirats sowie an (sonstige) Abgeordnete des Landtags, des Bundestags oder des Europäischen Parlaments wenden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Petition beim Landtag einzureichen.

Schließlich steht allen Gefangenen die Möglichkeit offen, sich mit Beschwerden, insbesondere die Anstaltsleitung betreffend, an das Staatsministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde zu wenden. Gemäß Ziffer 3 Verwaltungsvorschrift zu Art. 32 BaySt-VollzG unterliegen entsprechende Schreiben nicht der Postkontrolle.